

## Aus dem Ortsgemeinderat

Am 12.12.2016 fand in Scheid, im Gemeindehaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Wilhelm Heinzus und im Beisein von Bürgermeisterin Diane Schmitz eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Scheid statt.

### Aus der öffentlichen Sitzung:

#### Forstwirtschaftspläne 2017 und Vollzug des FWPI. 2016

##### Sachverhalt:

Seitens der Forstverwaltung wurde zunächst ein aktueller Überblick über das laufende FWJ 2016 gegeben. Anschließend stellte Revierleiter Wolfgang Klein den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2017 vor und erläuterte diesen im Detail.

Danach werden Erträge in Höhe von 55.764 € und Aufwendungen in Höhe von 48.160 € erwartet, sodass für 2017 das erwartete Ergebnis mit einem Plusbetrag von 7.604 € kalkuliert ist.

Zudem wurde über die Festlegung der Brennholzpreise beraten (45 €/7fm.)

Bisher wurde kein Buchenbrennholz geschlagen.

##### Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2017 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Es bleibt beim Brennholzpreis von 45/fm.

#### Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der Ortsgemeinde Scheid sowie Erteilung der Entlastung gemäß § 114 Gemeindeordnung

##### Sachverhalt:

Gemäß § 114 GemO beschließt der Ortsgemeinderat über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Entlastungserteilung.

Da sowohl der Ortsbürgermeister als auch der I. Beigeordnete Herr Hubert Spoden an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen dürfen, übernimmt der II. Beigeordnete, Anton Leuther, den Vorsitz.

In seiner Sitzung am 17.03.2016 hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Jahresrechnung 2013 geprüft und ist ausweislich des Prüfberichtes zu dem Ergebnis gekommen, dass es keine Beanstandungen gibt.

Da es keine Beanstandungen gab, hat der Ortsbürgermeister auf eine Stellungnahme zu diesem Prüfbericht verzichtet.

Der Jahresabschluss 2013 sowie der Prüfbericht 2013 sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

##### Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stellt den Jahresabschluss 2013 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs fest.

Außerdem erteilt der Ortsgemeinderat dem Ortsbürgermeister und dem I. Beigeordneten, sowie der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll sowie der I. Beigeordneten der

Verbandsgemeinde Entlastung.

## **Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Ortsgemeinde Scheid sowie Erteilung der Entlastung gemäß § 114 Gemeindeordnung**

### **Sachverhalt:**

Gemäß § 114 GemO beschließt der Ortsgemeinderat über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Entlastungserteilung.

Da sowohl der Ortsbürgermeister als auch der I. Beigeordnete Herr Hubert Spoden an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen dürfen, übernimmt der II. Beigeordnete, Anton Leuther, den Vorsitz.

In seiner Sitzung am 17.03.2016 hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Jahresrechnung 2014 geprüft und ist ausweislich des Prüfberichtes zu dem Ergebnis gekommen, dass es keine Beanstandungen gibt.

Da es keine Beanstandungen gab, hat der Ortsbürgermeister auf eine Stellungnahme zu diesem Prüfbericht verzichtet.

Der Jahresabschluss 2014 sowie der Prüfbericht 2014 sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat stellt den Jahresabschluss 2014 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs fest.

Außerdem erteilt der Ortsgemeinderat dem Ortsbürgermeister und dem I. Beigeordneten, sowie der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll sowie der I. Beigeordneten der Verbandsgemeinde Entlastung.

## **Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Scheid für das Jahr 2017- Beratung und Beschlussfassung**

### **Sachverhalt:**

Die Haushaltssatzung nebst Plan für das Haushaltsjahr 2017 wurde dem Ortsgemeinderat durch den Ortsbürgermeister am 16.11.2016 zugeleitet.

In der Zeit vom 19.11.2016 bis zum 02.12.2016 hat der Plan gemäß § 97 Abs. 1 GemO zur Einsichtnahme durch die Einwohner offen gelegen.

Es wurden keine Vorschläge durch Einwohner eingebracht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2017 weist im Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von 260.800 € und Aufwendungen in Höhe von 281.240 € aus, so dass ein Jahresfehlbetrag von 20.440 € erwartet wird.

Der Finanzhaushalt weist ordentliche Einzahlungen in Höhe von 213.800 € und ordentliche Auszahlungen von 223.670 € und somit ein Saldo von -9.870 € aus.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionen beläuft sich auf -4.400 €.

Die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit weisen ein Saldo von 14.270 € aus.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### **Beschluss:**

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 mit folgenden Änderungen:

- Die Maßnahme 12-2017-01 Ausbau Wirtschaftsweg in Richtung Losheim (Ansatz 5.000 €) entfällt.
- Dafür wird der Unterhaltungsansatz der Feld- und Waldwege von 5.000 € auf 10.000 € aufgestockt.
- Für die Kreisumlage müssen 1.000 € zusätzlich eingeplant werden.
- Es soll eine neue Kalkulation der Friedhofsgebühren erfolgen.

## **1. Änderung der Geschäftsordnung der Ortsgemeinde Scheid - Beratung und Beschlussfassung**

### **Sachverhalt:**

Zum 01.07.2016 ist eine Änderung der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in Kraft getreten. Im Rahmen dieser Gesetzesänderungen wurden auch Änderungen in Bezug auf die Sitzungsöffentlichkeit von Rat und Ausschüssen normiert.

Das Ministerium des Inneren und für Sport hat mit der Bekanntmachung vom 18.08.2016 auch die Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte diesen neuen gesetzlichen Regelungen angepasst. Diese Änderungen in der Mustergeschäftsordnung müssen weitestgehend auch in den Geschäftsordnungen der hiesigen Kommunen eingearbeitet werden.

Diesem Beschlussvorschlag liegt daher die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates Obere Kyll als Anlage bei. Zur besseren Übersicht wurde des Weiteren eine Synapse beigefügt, in dem die Geschäftsordnung sowohl in der alten und neuen Fassung gegenübergestellt sind.

Folgende Anpassungen an die gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung werden mit dieser 1. Änderung umgesetzt:

- Regelungen zur Sitzungsöffentlichkeit des Gemeinderates;
- Sitzungsöffentlichkeit bei Ausschusssitzungen und Entfall der nichtöffentlichen Vorberatungen;
- Festlegungen zur Tonbandaufzeichnung von Sitzungen;
- Redaktionelle Anpassungen auf Grund der v. g. Änderungen.

Sofern die 1. Änderung der Geschäftsordnung verabschiedet worden ist, werden wir allen Ratsmitgliedern zur nächsten Sitzung die komplette fortgeschriebene Fassung der Geschäftsordnung zur Verfügung stellen.

Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung bedarf nach den Bestimmungen des § 37 Abs. 1 GemO der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

### **Beschluss :**

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates entsprechend dem beigefügten Entwurf.

## **Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2 b UStG) - Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG (Optionserklärung)**

### **Sachverhalt:**

Mit Einführung eines neuen § 2b UStG mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 - Mehrwertsteuersystem-richtlinie). Es wird auf die Anlage verwiesen (Aufsatz Dr. Rätz aus Gemeinde und Stadt, Heft 02/2016).

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im kommunalen Bereich sind das die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften, ferner insbesondere Zweckverbände, Jagdgenossenschaften, AöR oder Stiftungen) das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Dabei handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung; vielmehr sind entsprechende Ratsbeschlüsse erforderlich.

Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Danach kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden und - inzwischen entsprechend bestätigt - sogar rückwirkend für vorherige Jahre.

Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der juristischen Person (d.h. der Gemeinde, des Zweckverbands, der Jagdgenossenschaft, der AöR usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Übrigen bleiben unberührt (z.B. Pauschal-/Regelbesteuerung der Forstbetriebe, gesetzliche Steuerbefreiungen, Kleinunternehmerregelung).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere eine Vielzahl von Rechtsunsicherheiten: Die neue Regelung enthält eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist. An dieser Rechtsunsicherheit wird sich aller Voraussicht nach auch bis Ende 2016 nichts ändern. Zwar ist diesbezüglich ein BMF-Schreiben für die zweite Jahreshälfte angekündigt, unklar ist jedoch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird.

Des Weiteren möchten wir die Zeit auch nutzen, eine überschlägige Prüfung in den jeweiligen Gemeinden durchzuführen, ob sich durch die Anwendung der gesetzlichen Regelungen tatsächlich ein Vorteil für die Gemeinden ergibt. Durch die nun eingeräumte Möglichkeit, die Optionserklärung auch rückwirkend zurückzurufen, ergeben sich somit keinerlei Nachteile.

Auch der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen und eine entsprechende Optionserklärung abzugeben. Dieser Vorlage ist eine Formulierungshilfe nebst entsprechender Hinweise zu dieser Optionserklärung als Anlage beigefügt.

Würde das Wahlrecht nicht ausgeübt, wäre keine Erklärung erforderlich; das neue Recht wird dann kraft Gesetzes ab 2017 wirksam.

## **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des GStB frist- und formgerecht abzugeben.

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Scheid zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen**

#### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat ausführlich über das Schreiben der Kreisverwaltung Vulkaneifel vom 16.10.2015 und den IStock Antrag vom 12.10.2015.

In diesem Zusammenhang weist die Verwaltung für die Festlegung des Gemeindeanteils auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz und zwar auf das Urteil vom 15.03.2011, - 6 C 11187/10.OVG -, hin. In diesem Urteil hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz ganz deutlich zum Ausdruck gebracht, dass der gesamte von den Anliegergrundstücken innerhalb der öffentlichen Einrichtung ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr als Anliegerverkehr zu bewerten ist. Überörtlicher Verkehr ist nur der Verkehr, der durch den Ort fährt, um einen anderen Ort zu erreichen. Damit bestätigt das Urteil des Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz die mit Schreiben der Kreisverwaltung Vulkaneifel vom 16.10.2015 aufgestellte Forderung zur Reduzierung des Gemeindeanteils und auch die Auffassung der Verwaltung zur Festlegung des Gemeindeanteils.

Aufgrund dieser vorgenannten Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz und des Schreibens der Kreisverwaltung Vulkaneifel vom 16.10.2015 ist es erforderlich, den Gemeindeanteil, der ausweislich § 5 der Satzung der Ortsgemeinde Scheid zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 13.03.2007, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 07.12.2012, 35 % beträgt, zu überprüfen und neu festzulegen.

In Scheid ist entsprechend der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz der Durchgangsverkehr nach Hallschlag und Losheim als überörtlicher Verkehr zu werten. Dieser überörtliche Verkehr findet jedoch auf Kreisstraßen statt, was zur Folge hat, dass der Kraftfahrzeugverkehr auf diesen Straßen bei der Festsetzung des Gemeindeanteils mangels Straßenbaulast der Ortsgemeinde für die Fahrbahn außer Betracht bleiben muss. Bei der entsprechenden Bewertung des festzulegenden Gemeindeanteils ist nämlich nur auf die Teileinrichtungen abzustellen, die in der Baulast der Gemeinde liegen. Das heißt, dass im Rahmen der klassifizierten Straßen Frauenkroner Straße (K 80), Losheimer Straße (K 80) und Hauptstraße (K 83), auf denen der überörtliche Verkehr stattfindet, dies ausschließlich die Gehwege sind.

Des Weiteren ist bei der Festlegung des Gemeindeanteils zu berücksichtigen, dass der gesamte Fußgängerverkehr als Anliegerverkehr einzustufen ist, was sich erhöhend auf den Anliegeranteil auswirkt.

Ebenfalls findet auf den Gemeindestraßen, Ringstraße, Auf dem Höchst, Distelweg reiner Anliegerverkehr statt.

Gemäß § 10a Absatz 3 Kommunalabgabengesetz liegt der Mindestgemeindeanteil bei wiederkehrenden Ausbaubeiträgen bei 20 %. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz beträgt der Gemeindeanteil regelmäßig 25 %, wenn in der Abrechnungseinheit von einem geringen Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegend Anliegerverkehr auszugehen ist, wobei den Gemeinden ein Ermessensspielraum von +/- 5 % eingeräumt wird. Ist in der Abrechnungseinheit dagegen von einem erhöhten Durchgangsverkehr, aber noch überwiegend Anliegerverkehr auszugehen, so beträgt der Gemeindeanteil nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz 35 % bis 45 %.

In der Ortsgemeinde Scheid ist, wie vorliegend dargelegt, von einem geringen Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr auszugehen, so dass der Gemeindeanteil mit 25 % mit einem Ermessensspielraum von + / - 5 % neu festzulegen ist.

Sowohl das Schreiben der Kreisverwaltung Vulkaneifel vom 16.10.2015, als auch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz machen es somit erforderlich, den Gemeindeanteil, der ausweislich § 5 der Satzung der Ortsgemeinde Scheid zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 13.03.2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 07.12.2012 35 % beträgt, neu festzulegen.

Die Änderung des Gemeindeanteils muss in einer 3. Änderungssatzung erfolgen.

Deshalb ist aus Gründen der Rechtssicherheit der Erlass einer 3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen notwendig.

Der Entwurf der 3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

#### **Beschluss:**

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die 3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Fassung des vorgelegten Entwurfs, der als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der Gemeindeanteil wird auf 30 v.H. festgelegt. § 5 der Satzung der Ortsgemeinde Scheid zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 13.03.2007 (Ausbaubeitragssatzung), in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2009 und in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 07.12.2012 wird entsprechend geändert.

#### **Stellungnahme zu dem Antrag der Kommunale Netze AöR auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Rupbach, den Quellen Rupbach und Bleichphenn auf Gemarkung Ormont**

#### **Sachverhalt:**

Die Kommunale Netze AöR, 54595 Prüm-Niederprüm, beantragen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Trier, eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Rupbach, den Quellen Rupbach I-IV und der Quelle Bleichphenn A auf der Gemarkung Ormont. Die vorhandene wasserrechtliche Bewilligung ist am 28.02.15 ausgelaufen.

Der Antrag beinhaltet ein Wasserrecht zur Entnahme von Grundwasser in Höhe von insgesamt bis zu 2.250 m<sup>3</sup>/d, max. 580.000 m<sup>3</sup> Jahresmenge gegenüber bisher 2.640,6 m<sup>3</sup>/d, max. 645.000 m<sup>3</sup>/a. Die durchschnittlich entnommene Wassermenge lag bei etwa 410.000 m<sup>3</sup> im Jahr. Das Trinkwasser dient zur Versorgung der Ortschaften Ormont, Scheid, Hallschlag, Olzheim, Neuendorf, Kleinlangensfeld, teilweise zur Versorgung der Orte Oberlascheid, Buchet und Bleialf.

In Ihrer Eigenschaft als Teil-Eigentümer der Grundstücke dieser Wassergewinnungsanlagen hat die genannte Wasserbehörde die Ortsgemeinde um Stellungnahme zu diesem Vorhaben gebeten.

#### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat nimmt Kenntnis von dem Antrag der Kommunale Netze Eifel AöR auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus einem Brunnen und 5 Quellen auf Gemarkung Ormont und beschließt, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken geltend gemacht werden.

## **Rechtsangelegenheiten**

Der Ortsgemeinderat hat in einer Rechtsangelegenheit beraten.

## **Rechtsangelegenheiten**

### **Sachverhalt:**

Der Ortsgemeinderat hat in einer Rechtsangelegenheit beraten.